

## RICHTLINIEN

der Stadtgemeinde Amstetten über die Gewährung einer Förderung für die Dämmung der obersten Geschoßdecken bei Wohnhäusern und gewerblich genutzten Gebäuden

### **§ 1 Gegenstand der Förderung**

Die Stadtgemeinde Amstetten fördert die Dämmung der obersten Geschoßdecke bei Wohnhausanlagen und gewerblich genutzten Gebäuden, wenn dadurch eine Verbesserung gegenüber der NÖ- Bauordnung bzw. NÖ- Bautechnikverordnung eintritt.

Die in diesen Richtlinien festgesetzten Zuschüsse werden nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Stadtgemeinde Amstetten gewährt; ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Förderungszuschusses besteht nicht.

### **§ 2 Förderungsvoraussetzungen**

1. Die Benützungsbewilligung/Fertigstellungsmeldung für das zu fördernde Gebäude muss mindestens fünf Jahre in Rechtskraft sein.
2. Jeder Förderungsweber hat vor Beginn der Dämmarbeiten eine Energieberatung (Energieausweisberechnung, thermographischer Bericht,...) hinsichtlich ökologischen Wohnbaues einzuholen. Diese Energieberatung hat durch die Umweltberatung NÖ, der EVN oder einer anderen gleichwertigen von der Gemeinde anerkannten Institution oder Firma (lt. Anhang) zu erfolgen. Die nachgewiesenen Kosten für diese Energieberatung werden bis zum Höchstbetrag von € 36,00 durch die Stadtgemeinde Amstetten getragen.
3. Kann vom Förderwerber der Nachweis einer Energieberatung nicht erbracht werden bzw. liegt das Beratungsdatum nach dem Rechnungsdatum der Anschaffung, so wird vom berechneten Förderausmaß ein Betrag von 25 % in Abzug gebracht.
4. Förderungsweber in Wohnhausanlagen mit mindestens vier Wohneinheiten brauchen vor der Dämmung der obersten Geschoßdecke keine Energieberatung durchführen.
5. Anspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht, wenn die Dämmung der obersten Geschosdecke bereits bei der Förderung der Neuerrichtung

von Eigenheimen sowie der Sanierung und Schaffung zusätzlichen Wohnraumes in Eigenheimen Berücksichtigung gefunden hat.

### **§ 3 Förderungswerber**

Als Förderungswerber gelten Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer an Liegenschaften oder Wohnungen sowie Bauberechtigte und Mieter oder Pächter von Liegenschaften oder Wohnungen.

### **§ 4 Art der Förderung**

Die Förderung der Stadtgemeinde Amstetten besteht in einem nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Kosten für die Dämmung der obersten Geschoßdecke.

Die Höhe des Bargeldzuschusses richtet sich nach dem Gesamt- U- Wert der Deckendämmung, welcher bei der Energieberatung zu ermitteln ist. Die Bargeldzuschüsse je m<sup>2</sup> gedämmter Deckenfläche betragen:

U- Wert  $\leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$  € 3,0 /m<sup>2</sup> Deckenfläche

Der maximal mögliche Höchstbetrag der Förderung beträgt € 500,-

### **§ 5 Verfahren**

Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Stadtgemeinde Amstetten aufliegenden Formblattes schriftlich beim Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten einzubringen.

Ansuchen um eine Förderung sind bis spätestens ein Jahr nach der Abnahme durch den Energiebeauftragten der Stadtgemeinde Amstetten einzubringen.

Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Bürgermeister.

Über die Bewilligung oder die Ablehnung der Förderung erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle einer Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.

Zugleich mit der Bewilligung des Förderungsantrages erfolgt die Auszahlung des bewilligten Förderungszuschusses durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Antrag anzugebende Bankkonto.

## **§ 6 Kontrolle**

Die Stadtgemeinde Amstetten behält sich das Recht vor, die Abnahme der durchgeführten Dämmarbeiten durch den Energiebeauftragten der Stadtgemeinde Amstetten an Ort und Stelle durchzuführen. Dazu hat der Förderungswerber den Energiebeauftragten der Stadtgemeinde Amstetten gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Wohnhauses zu gestatten.

## **§ 7 Widerruf**

Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn festgestellt wird, dass der Förderungswerber zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat.

## **§ 8 Gesamtausmaß der Förderungen**

Die Summe der Förderungszuschüsse darf den hierfür im Voranschlag der Stadtgemeinde Amstetten des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagsansatz nicht überschreiten.

## **§ 9 Berichterstattung**

Über die insgesamt im jeweiligen Haushaltsjahr bewilligten Förderungsanträge, den Gesamtstand der ausbezahlten Förderungszuschüsse sowie über allenfalls abgelehnte Förderungsanträge ist dem Gemeinderat vom Bürgermeister jährlich bis 31.3 des Folgejahres zu berichten. Weiters ist im Bericht das gesamte Energieeinsparpotential und die daraus resultierende Verminderung der CO<sup>2</sup>-Emissionen anzuführen.

## **§ 10 Wirksamkeitsbeginn**

Diese geänderten Richtlinien gelten ab 01.07.2010.